

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Dr. Sahra Wagenknecht, Ali Al-Dailami, weiterer Abgeordneter und der Gruppe BSW
– Drucksache 20/10567 –**

Zahlen zu Speicherungen und Abfragen polizeilicher EU-Datenbanken (2023)

Vorbemerkung der Fragesteller

Am Schengener Informationssystem (SIS II) nehmen alle 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union teil, außerdem Island, Norwegen, Liechtenstein und die Schweiz. Die Datenbank wird von der Europäischen Agentur für IT-Großsysteme (eu-LISA) betrieben, liegt aber physisch in Strasbourg. Der Zugriff erfolgt über nationale Zentralstellen.

Personenfahndungen bilden mit unter 1 Million den kleineren Teil aller Ausschreibungen von insgesamt bis zu 90 Millionen Einträgen. Ein Zehntel dieser Eintragungen stammt aus Deutschland. Über die Hälfte der Personenausschreibungen erfolgen nach Artikel 24 des SIS-II-Ratsbeschlusses, wonach der Aufenthalt oder die Einreise in die EU verwehrt wird. An zweiter Stelle der Ausschreibungen von Personen stehen verdeckte und gezielte Kontrollen nach Artikel 36 des SIS-II-Ratsbeschlusses, mit denen Personen und Sachen heimlich in der EU verfolgt werden können. Ihre Speicherung kann durch Polizei oder Geheimdienste erfolgen, die Zahl der Betroffenen steigt jedes Jahr deutlich. Die Schengenstaaten nutzen den Artikel 36 des SIS-II-Ratsbeschlusses in sehr unterschiedlichem Ausmaß, an der Spitze liegen Frankreich, Deutschland und Italien (vgl. zuletzt Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/5781)

1. Wie viele Personen und wie viele Sachen sind nach Kenntnis der Bundesregierung mit Stichtag 31. Dezember 2023 im Schengener Informationssystem (SIS II) ausgeschrieben, und aus welchen Mitgliedstaaten stammen wie viele dieser Einträge?

Nachfolgend die Übersicht zur Anzahl von Personen- und Sachfahndungen im Schengener Informationssystem zum Stichtag 1. Januar 2024.

Staat	Anzahl Personenfahndungen – Stichtag 1. Januar 2024	Anzahl Sachfahndungen – Stichtag 1. Januar 2024
Österreich	81 281	438 723
Belgien	17 658	4 851 672
Island	172	22 441
Bundesrepublik Deutschland	172 843	12 643 816
Spanien	76 876	7 459 346
Frankreich	446 181	17 176 178
Griechenland	44 019	2 369 931
Italien	211 941	18 138 710
Dänemark	6 818	768 338
Luxemburg	2 159	27 174
Niederlande	51 328	4 885 861
Norwegen	16 569	871 672
Portugal	14 535	655 343
Schweden	22 928	544 867
Finnland	3 868	272 421
Tschechische Republik	17 262	3 569 646
Estland	2 553	227 808
Zypern	1 061	10 916
Lettland	1 802	286 781
Litauen	17 712	905 212
Ungarn	20 388	647 443
Malta	2 716	121 937
Polen	39 775	4 470 331
Slowenien	3 617	249 304
Slowakei	5 431	2 052 522
Irland	1 399	93 459
Schweiz	45 537	1 008 135
Bulgarien	18 090	1 468 778
Rumänien	24 087	1 328 012
Liechtenstein	317	8 494
Kroatien	14 373	1 544 145
Gesamt	1 385 296	89 119 416

2. Wie viele Ausschreibungen haben deutsche Behörden mit Stichtag 31. Dezember 2023 nach den Artikeln 24, 26 und 34 des SIS-II-Ratsbeschlusses in das SIS II eingegeben, und in welchem Verhältnis stehen diese Zahlen zu der Anzahl der nationalen Ausschreibungen in der deutschen INPOL (Informationssystem der Polizei)-Datei (bitte wie in der Antwort zu Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 19/25941 angeben)?

Zum Stichtag 1. Januar 2024 ergibt sich folgende Verteilung zu den Ausschreibungen deutscher Behörden im Schengener Informationssystem (SIS):

Artikel 24 VO (EU) 2018/1861: 70 432 (ca. 60,1 Prozent der nationalen Ausschreibung) Artikel 26 VO (EU) 2018/1862: 6 316 (ca. 3,5 Prozent der nationalen Ausschreibung) Artikel 34 VO (EU) 2018/1862: 24 368 (ca. 6,3 Prozent der nationalen Ausschreibung).

Zur Bewertung der Zahlen muss vorangestellt werden, dass eine direkte Vergleichbarkeit der Ausschreibungen im SIS und elektronischen Informationssystem der Polizei (INPOL) nicht ohne weiteres gegeben ist. Einer SIS-Fahndung liegt mit Ausnahme von durch die Ausländerbehörden über die Geschäftsanwendung direkt und ohne D-Nummer erfasste Ausschreibungen nach Artikel 24 VO (EU) 2018/1861 zwar immer eine korrespondierende INPOL-Fahn-

derung zu Grunde, da INPOL das Quellsystem ist. Umgekehrt obliegt aber die Entscheidung über den Fahndungsraum der jeweils zuständigen örtlichen (Justiz-)Behörde und ist mitunter von Aspekten wie Verjährungsfristen, Verhältnismäßigkeitsprüfungen oder sonstigen rechtlichen Gegebenheiten abhängig. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass sich die im Folgenden genannten Fahndungszahlen in INPOL auf einzelne Ausschreibungen beziehen und in INPOL – im Gegensatz zum SIS – mehrere deutsche Ausschreibungen zu einer Person bestehen können.

- Fahndungsbestand aus INPOL zum Stichtag 31. Dezember 2023 mit allen Anlass-/Zweck-Kombinationen (AZK) aus INPOL, welche in Ausschreibungen nach Artikel 24 VO (EU) 2018/1861 im SIS gemappt werden können (AZK 04/01, 04/17, 14/10, 22/19): 117 117 Fahndungsdatensätze
 - Fahndungsbestand aus INPOL zum Stichtag 31. Dezember 2023 mit allen Anlass-/Zweck-Kombinationen (AZK) aus INPOL, welche in Ausschreibungen nach Artikel 26 VO (EU) 2018/1862 im SIS gemappt werden können (AZK 01/17, 02/17, 03/17): 178 094 Fahndungsdatensätze
 - Fahndungsbestand aus INPOL zum Stichtag 31. Dezember 2023 mit allen Anlass-/Zweck-Kombinationen (AZK) aus INPOL, welche in Ausschreibungen nach Artikel 34 VO (EU) 2018/1862 im SIS gemappt werden können (AZK 01/02, 02/02, 12/01, 12/02): 387 552 Fahndungsdatensätze
3. Welche Zahl zu Personenausschreibungen sowie zu Sachausschreibungen nach Artikel 36 des SIS-II-Ratsbeschlusses sind der Bundesregierung für 2023 (Stichtag: 31. Dezember) für die SIS-Teilnehmenden bekannt (bitte für Zwecke der verdeckten oder gezielten Kontrolle getrennt ausweisen; vgl. Vorbemerkung der Fragesteller in der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/26934)?

Nachfolgend die Übersicht zu Ausschreibungszahlen von Personen nach Artikel 36 VO (EU) 2018/1862 im Schengener Informationssystem zum Stichtag 1. Januar 2024.

Staat	Verdeckte Kontrolle	Gezielte Kontrolle
Österreich	1 160	0
Belgien	1 282	660
Island	13	0
Bundesrepublik Deutschland	4 004	1 479
Spanien	1 177	30 226
Frankreich	81 798	43 845
Griechenland	59	31
Italien	2 482	4 335
Dänemark	423	10
Luxemburg	33	6
Niederlande	698	31
Norwegen	46	0
Portugal	118	1
Schweden	3 092	0
Finnland	154	0
Tschechische Republik	1 228	0
Estland	15	0
Zypern	12	0
Lettland	88	1
Litauen	46	19

Staat	Verdeckte Kontrolle	Gezielte Kontrolle
Ungarn	38	11
Malta	53	4
Polen	2 793	7
Slowenien	4	0
Slowakei	180	0
Irland	295	0
Schweiz	547	65
Bulgarien	134	14
Rumänien	2 827	14
Liechtenstein	1	0
Kroatien	52	0
Gesamt	104 852	80 759

Mit Stand vom 1. Januar 2024 sind 13 517 Sachen zur verdeckten Kontrolle sowie 11 109 Sachen zur gezielten Kontrolle im Schengener Informationssystem nach Artikel 36 VO (EU) 2018/1862 ausgeschrieben. Von der Bundesrepublik Deutschland waren 593 Sachen zur verdeckten Kontrolle sowie 899 Sachen zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben. Ausschreibungszahlen zu Sachen nach Artikel 36 VO (EU) 2018/1862 der weiteren SIS-Mitgliedstaaten liegen hier nicht vor.

- Wie viele Personen sowie Sachen waren nach Artikel 36 Absatz 2 des SIS-II-Ratsbeschlusses ausgeschrieben (bitte die Zahlen für deutsche Behörden getrennt ausweisen)?
- Wie viele Personen sowie Sachen waren nach Artikel 36 Absatz 2 des SIS-II-Ratsbeschlusses zur unverzüglichen Meldung ausgeschrieben (bitte die Zahlen für deutsche Behörden getrennt ausweisen; vgl. Vorbemerkung der Fragesteller in der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/26934)?
- Wie viele Personen sowie Sachen waren nach Artikel 36 Absatz 3 des SIS-II-Ratsbeschlusses ausgeschrieben (bitte die Zahlen für deutsche Behörden getrennt ausweisen)?
- Wie viele Personen sowie Sachen waren nach Artikel 36 Absatz 3 des SIS-II-Ratsbeschlusses zur unverzüglichen Meldung ausgeschrieben (bitte die Zahlen für deutsche Behörden getrennt ausweisen)?

Die Fragen 3a bis 3d werden durch nachfolgende Übersichten beantwortet.

Personenfahndung gemäß Artikel 36 VO (EU) 2018/1862 Stand 1. Januar 2024	Artikel 36 Absatz 3 VO (EU) 2018/1862	davon mit Zusatz „unverzüglich SIRENE-Büro kontaktieren“	Artikel 36 Absatz 4 VO (EU) 2018/1862	davon mit Zusatz „unverzüglich SIRENE-Büro kontaktieren“
Gesamt	173 278	910	12 333	5 100
Bundesrepublik Deutschland	4 341	326	1 142	238

Sachfahndung gemäß Artikel 36 VO (EU) 2018/1862 Stand 1. Januar 2024	Artikel 36 Absatz 3 VO (EU) 2018/1862	davon mit Zusatz „unverzüglich SIRENE-Büro kontaktieren“	Artikel 36 Absatz 4 VO (EU) 2018/1862	davon mit Zusatz „unverzüglich SIRENE-Büro kontaktieren“
Gesamt	24 626	528	884	721
Bundesrepublik Deutschland	1 459	213	33	4

- e) In welchem Verhältnis stehen die Zahlen zu der Anzahl der deutschen Artikel-36-Ausschreibungen im SIS II (verdeckte und gezielte Kontrollen) zu den entsprechenden nationalen Ausschreibungen in der deutschen INPOL-Datei?

Fahndungsbestand zu Personen aus INPOL zum Stichtag 31. Dezember 2023 mit allen AZK aus INPOL, welche in Ausschreibungen nach Artikel 36 VO (EU) 2018/1862 (verdeckte und gezielte Kontrolle) im SIS gemappt werden können (AZK 08/03, 08/21, 23/03, 23/21, 11/06, 11/22):

Gesamt: 35 107 Fahndungsdatensätze

davon

verdeckte Kontrolle: 11 810

gezielte Kontrolle: 23 387.

INPOL-Auswertungen zu Sachausschreibungen zum Stichtag 31. Dezember 2023 mit Differenzierung nach verdeckter und gezielter Kontrolle liegen hier nicht vor.

Darüber hinaus wird zur Bewertung auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. In welchem Umfang bzw. in welcher Größenordnung nutzt die Bundesregierung das für Artikel-36-Fahndungen vorgesehene „koordinierte Verfahren zur Eingabe von Informationen zu Personen aus vertrauenswürdigen Nicht-EU-Staaten in das SIS II“, und aus welchen Drittstaaten stammen diese (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/20307)?

Das sogenannte koordinierte Verfahren beschreibt ein freiwilliges Verfahren zur Evaluierung von Informationen zu mutmaßlichen jihadistischen Terroristen aus Drittstaaten und zur möglichen Erfassung relevanter Daten im SIS. Es wird darauf hingewiesen, dass das koordinierte Verfahren nicht für Artikel-36-Fahndungen vorgesehen ist. Etwaige Fahndungsausschreibungen erfolgen gemäß der am ehesten zutreffenden Ausschreibungskategorie, die die in der nationalen und EU-Gesetzgebung festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Sofern eine Ausschreibung im SIS veranlasst wird, handelt es sich um eine einzelfallbezogene Maßnahme, die in eigener Zuständigkeit der jeweiligen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen erfolgt. Im Rahmen des koordinierten Verfahrens hat das Bundeskriminalamt (BKA) bislang keine Ausschreibungen nach Artikel 36 VO (EU) 2018/1862 im SIS veranlasst.

5. Welche technischen oder organisatorischen Änderungen waren oder sind in Deutschland erforderlich, um auch Ausschreibungen für „Ermittlungsanfragen“ oder zu unbekanntem Tatverdächtigen und gesuchten Personen im SIS II einzustellen und dabei Gesichtsbilder und DNA-Profile zu Identifizierungszwecken zu nutzen, bzw. was hat die Analyse zur Implementierung der neuen Funktion im Rahmen der neuen SIS-Verordnungen hierzu ergeben (Antwort zu Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 19/25941)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/5781 verwiesen.

6. Wie viele Antragsdatensätze und Datensätze mit Fingerabdrücken sind nach Kenntnis der Bundesregierung mit Stichtag 31. Dezember 2023 im Visa-Informationssystem (VIS) gespeichert?

Zum Stichtag 31. Dezember 2023 waren laut Auswertung aus dem zentralen Visa-Informationssystem (VIS) insgesamt 48 912 982 Antragsdatensätze gespeichert, davon beinhalteten 43 527 844 der Antragsdatensätze Fingerabdrücke.

7. Wie viele Anträge auf Zugang zum VIS haben deutsche Strafverfolgungsbehörden 2023 gestellt?

Wie viele Fingerabdrucksätze sind nach Kenntnis der Bundesregierung mit Stichtag 31. Dezember 2023 im EURODAC (European Dactyloscopy)-System gespeichert, und inwiefern ist es mittlerweile möglich, diese mit übergeordneten Personendatensätzen darzustellen (Antwort zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 19/25941)?

Laut Auswertung der Daten wurden im Jahr 2023 insgesamt 979 Zugangsanträge von Strafverfolgungsbehörden gestellt. In Eurodac waren zum angefragten Stichtag ca. 7,37 Mio. Fingerabdruckblätter gespeichert. Eine Aufschlüsselung nach Personendatensätzen ist dem BKA weiterhin nicht möglich.

8. Wie viele Gesichtsbilder, Fingerabdruckblätter bzw. Handballen sind nach Kenntnis der Bundesregierung mit Stichtag 31. Dezember 2023 in den Automatisierten Fingerabdruckidentifizierungssystemen (AFIS) des SIS II, des EURODAC, des Visa-Informationssystems und bei Europol gespeichert?

Im SIS waren zum Stichtag 31. Dezember 2023 449 570 Datensätze mit Finger- oder Finger- und Handflächenabdrücken und 1 251 267 Lichtbilder von Personen gespeichert.

In Eurodac waren mit Stand vom 31. Dezember 2023 insgesamt ca. 7,37 Mio. Fingerabdruckblätter gespeichert. Lichtbilder und Handflächenabdrücke werden in Eurodac nicht gespeichert.

Die Anzahl der im Visa-Informationssystem (VIS) gespeicherten Gesichtsbilder und Fingerabdrücke kann nur mit den in der Antwort zu Frage 6 bereits genannten Zahlen beantwortet werden. In jedem Antrag ist in der Regel ein Lichtbild gespeichert. Fingerabdrücke sind nicht in jedem Antrag gespeichert, da z. B. Kinder bis (derzeit) zwölf Jahre von der Pflicht ausgenommen sind, und auch aus anderen Gründen, wie etwa Verletzungen, keine Fingerabdrücke abgenommen werden konnten.

Zu Europol liegen der Bundesregierung keine Statistiken im Sinne der Frage vor.

- a) Wie viele Treffer erfolgten nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2023 seitens deutscher Behörden nach Abfragen des AFIS des SIS II, des EURODAC, des VIS und bei Europol?

Deutsche Behörden konnten im Jahr 2023 bei Abfragen des SIS automatisierten Fingerabdruck-Identifizierungs-Systems (AFIS) 87 713 Treffer erzielen. In Eurodac konnten im Jahr 2023 242 613 „Fingerabdruck-Treffer Eurodac“ generiert werden.

Zu Treffern deutscher Behörden nach Abfragen im VIS oder bei Europol liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

- b) Wie viele falsche Treffer („false hits“) erfolgten nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2023 seitens deutscher Behörden nach Abfragen des AFIS des SIS II, des EURODAC, des VIS und bei Europol?

Nach Abfragen des SIS AFIS wurden im Jahr 2023 42 durch das SIS AFIS gemeldete Treffer von dem BKA als falsch-positiv erkannt und an die Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (eu-LISA) gemeldet. Zu der Datenbank Eurodac wurden vier falsch-positive Treffer erkannt und an eu-LISA gemeldet. Zum VIS sowie Abfragen bei Europol sind der Bundesregierung keine Informationen zu sogenannten false hits bekannt.

9. Wie viele Spurendatensätze und Profile zu wie vielen Personen sind im deutschen Automatisierten Fingerabdruckidentifizierungssystem und in der DNA-Analyse-Datei (DAD) gespeichert (bitte für Fingerabdrücke, Handballen, DNA-Daten ausweisen)?

Im deutschen AFIS sind zum Stichtag 31. Dezember 2023 insgesamt ca. 7,47 Millionen Personendatensätze, davon ca. 1,94 Millionen mit Handflächenabdrücken sowie ca. 556 000 ungelöste Tatortspuren gespeichert. In der deutschen DNA-Analyse-Datei waren mit Stand 31. Dezember 2023 insgesamt 1 183 479 DNA-Datensätze gespeichert, davon 804 737 Personen- und 378 742 Spurendatensätze.

10. In welchen deutschen, vom BKA oder von der Bundespolizei geführten Polizeidatenbanken werden nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit zu wie vielen Personen wie viele Gesichtsbilder gespeichert?

Wie viele Bilder kamen im Jahr 2023 hinzu, und wie viele wurden im gleichen Zeitraum gelöscht?

Mit Stand vom 8. März 2024 werden in dem polizeilichen Datenbestand INPOL-Zentral 7 293 861 Gesichtserkennungssystem (GES)-relevante Lichtbilder zu 5 099 635 Personen gespeichert. Im Jahr 2023 (1. Januar bis 31. Dezember 2023) kamen 995 084 Bilder hinzu, im gleichen Zeitraum wurden 357 809 gelöscht.

11. Aus welchen vorwiegenden Quellen speisen sich die Gesichtsbilder im verbundfähigen Lichtbildbestand von INPOL-Zentral, und über welche Statistiken verfügt das Bundesministerium des Innern und für Heimat hierzu (bitte möglichst angeben, in welcher Größenordnung die Dateien etwa aus erkennungsdienstlichen Behandlungen, Asylanträgen o. Ä. stammen)?

Die Gesichtsbilder stammen aus erkennungsdienstlichen Behandlungen im Rahmen von Amtshilfverfahren sowie aus polizeilichen Maßnahmen. Insgesamt sind 4 232 000 nicht-polizeiliche und 3 061 861 polizeiliche Bilder gespeichert (gesamt: 7 293 861 – Stand: 8. März 2024).

12. Wie viele Personenidentifizierungen haben die dazu bevollmächtigten Behörden nach Kenntnis der Bundesregierung im gesamten Jahr 2023 mithilfe des Gesichtserkennungssystems (GES) des Bundeskriminalamtes erzielt (bitte wie in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 92 auf Bundestagsdrucksache 20/1679 nach Zahlen des BKA, der Bundespolizei und der Landeskriminalämter aufschlüsseln)?
16. Wie viele Personenidentifizierungen haben die dazu bevollmächtigten Behörden nach Kenntnis der Bundesregierung im gesamten Jahr 2023 mithilfe des Gesichtserkennungssystems (GES) des Bundeskriminalamtes erzielt (bitte wie in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 92 auf Bundestagsdrucksache 20/1679 nach Zahlen des BKA, der Bundespolizei und der Landeskriminalämter aufschlüsseln)?

Die Fragen 12 und 16 werden gemeinsam beantwortet.

Die Gesamtanzahl der Personenidentifizierungen von BKA, Bundespolizei und Landeskriminalämtern wird im BKA technisch nicht zentral vorgehalten. Diese Zahlen werden jährlich vom BKA für das jeweilige Vorjahr gesondert erhoben. Die diesbezügliche Erhebung für das Jahr 2023 wird derzeit noch durchgeführt.

Die Bundespolizei hat im Jahr 2023 mithilfe des Gesichtserkennungssystems des Bundeskriminalamtes insgesamt 2 113 Personen identifiziert.

13. Welche Software zur computergestützten Bildersuche bzw. zu Bildervergleichen haben polizeiliche oder geheimdienstliche Bundesbehörden im Jahr 2023 (auch testweise) beschafft, nach welchem Verfahren funktioniert diese, wo wird diese jeweils genutzt, bzw. welche Nutzung ist anvisiert, welche konkreten Behörden bzw. deren Abteilungen sind bzw. wären darüber zugriffsberechtigt, in welchen Ermittlungen kommen bzw. kämen diese im Einzel- oder Regelfall zur Anwendung (bitte mitteilen, wenn sich Änderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben haben, vgl. Antwort zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 19/25941)?

Für die Nachrichtendienste des Bundes wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/5781 verwiesen.

Im Jahr 2023 wurde keine derartige Software durch das BKA und den Zoll beschafft.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) prüft aktuell den Einsatz von Gesichtserkennungssoftware zur Unterstützung der Durchführungerkennungsdienstlicher Maßnahmen im Rahmen des Verfahrens zur Identitätsfeststellung (§ 16 des Asylgesetzes – AsylG) im Asylverfahren. Hierbei würde es sich um einen 1:1 Abgleich zwischen den in Identitätsdokumenten befindlichen Lichtbildern und dem Lichtbild des Antragstellenden handeln. Eine Entscheidung für einen konkreten Hersteller von Soft- bzw. Hardware ist hierbei noch nicht gefallen. Bei der Wahl des Anbieters werden rechtliche, sicherheitspolitische sowie ethische Kriterien und Richtlinien beachtet.

Die Bundespolizei hat 2023 zwei Systeme zur teilautomatisierten Videoauswertung (Investigator von digivod) beschafft. Die Anwendung soll die retrograde Videoauswertung von Massendaten für die Strafverfolgung unterstützen. Die Systeme werden nicht in das polizeiliche IT-Netz integriert und werden ausschließlich im sogenannten Stand-Alone-Modus arbeiten. Zugriff auf die Systeme soll ausschließlich ein kleiner und fest begrenzter Personenkreis erhalten.

- a) An welchen Forschungs- oder Pilotprojekten zur computergestützten Bildersuche bzw. zu Bildervergleichen beteiligen sich welche Behörden des Bundesministeriums des Innern und für Heimat hinsichtlich der Entwicklung verbesserter Verfahren, und welche Soft- und Hardware welcher Hersteller wird dabei genutzt?

Aktuell wird die Unterstützung der Hochschule Darmstadt im Rahmen eines Forschungsvorhabens des BKA bezüglich der künstlichen Alterung von Gesichtern geprüft.

Die Bundespolizei erforscht im Rahmen des Forschungsprojekts „Sicherheitsbahnhof“ gemeinsam mit Deutsche Bahn AG unter anderem Fähigkeiten der Künstlichen Intelligenz (KI) bei der Analyse der Live-Videodaten der Überwachungskameras zur Gefahrenabwehr. Aktuell wird im Rahmen der Erprobung mit realitätsnahen Videodaten untersucht, ob mit KI-Methoden der Aufenthalt von Personen in definierten Bereichen zuverlässig erkannt werden kann, z. B. mit dem Ziel der Alarmierung der Beamten bei Detektion von Personen oder Gegenständen im gleisnahen Bereich des Bahnsteigs. Im Rahmen dieser Forschung werden Hardwarekomponenten verschiedener Hersteller verwendet. Die Software zur Detektion wird im Auftrag der Bundespolizei auf Basis von frei verfügbaren KI-Modellen entwickelt.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat im letzten Jahr ein prototypisches KI-Modell zur Gesichtserkennung in Zusammenarbeit mit dem Biometrie Evaluationszentrum (BEZ) umgesetzt, um mögliche Angriffsvektoren auf solche Systeme zu untersuchen und die Verwendung von synthetischen Trainingsdaten in realen Szenarien zu erproben.

Es wurde ein eigenes KI-Modell entwickelt, wobei ein handelsüblicher Entwicklungsrechner verwendet wurde. Darüber hinaus unterstützt das BSI das BEZ in einem internen Projekt. Ziel des Projekts ist es, 2-D Gesichtsbilder der Passkontrolle mit 3-D-Infrarotbildern zu vergleichen. Dadurch können Make-Up Angriffe bei der Passkontrolle identifiziert werden. Bei der Software werden die Standard-KI-Frameworks verwendet (Python, TensorFlow oder Pytorch). Informationen zu Hardware bei den Kameras wird vom BEZ bereitgestellt und liegen dem BSI nicht vor.

- b) Welche Software nutzt das BKA derzeit für den forensischen Stimmenvergleich?

Für den forensischen Stimmenvergleich im BKA wird Software mit den folgenden wesentlichen Funktionen verwendet:

1. Vorverarbeitung: Umwandlung von verschiedenen Audioformaten in ein einheitliches Format für die Weiterverarbeitung; Extraktion von Kanälen bei mehrkanaligen Audioaufnahmen oder Videoaufnahmen; Anpassung der Abtastrate je nach Anforderungen weiterer Software; Signaleditierung für die Trennung verschiedener Sprecher;
2. Auditiv-akustische (phonetische und linguistische) Analyse: Darstellung von Zeitsignal und Spektrogramm mit flexiblen Abspielmöglichkeiten; Etikettierung (Labeling) von Dateien für die Kennzeichnung phonetisch/linguistisch relevanter Ereignisse (z. B. Dialektmerkmale, Häsitiationssignale); Analyse der Grundfrequenz; Analyse der Formantenfrequenzen; Analyse der Artikulationsrate;
3. Automatische Sprechererkennung: auf Methoden der Mustererkennung und des maschinellen Lernens basierende Extraktion von Sprecherähnlichkeitswerten (scores) beim Vergleich verschiedener Audioaufnahmen; biometri-

sche Errechnung von Performanzwerten zur Sprechertrennungsleistung und Kalibrierung.

Teilweise vereinigen unterschiedliche Softwareprodukte mehrere Funktionen in einem Produkt. Die wesentlichen Zuordnungen zwischen Funktion und verwendeter Software sind wie folgt:

1. Vorverarbeitung: Reaper; Audacity; FFmpeg; Praat
2. Auditiv-akustische Analyse: Praat; Wavesurfer
3. Automatische Sprechererkennung: Phonexia Voice Inspector; Oxford Wave Research Vocalise; Oxford Wave Research Bio-Metrics.

14. Welche Zahlen zu Personenausschreibungen sind der Bundesregierung für das Jahr 2023 (Stichtag: 31. Dezember) zu den verschiedenen Interpol-Datenbanken bekannt, und wie viele Lichtbilder enthält die Gesichtserkennungsdatenbank bei Interpol (bitte ausweisen, wie viele dieser Daten aus Deutschland stammen)?

Interpol-Personenausschreibungen sind in der Interpol-Datenbank „eASF-NOM“ (electronic automated search facility – nominal) gespeichert. In dieser Datenbank sind die internationalen Personenfahndungen der weltweit 196 Mitgliedstaaten von Interpol erfasst. Zu der Zahl dieser Personenausschreibungen führt das BKA keine Statistik; solche Statistiken werden von dem Generalsekretariat von Interpol in Lyon geführt. Auf dem Interpol-Dashboard kann eingesehen werden, dass der Gesamtbestand der eASF-NOM zum Stichtag 31. Dezember 2023 bei 229 088 Fahndungen liegt; darin enthalten sind 7 185 Fahndungsausschreibungen von der Bundesrepublik Deutschland. Dem BKA liegen keine Informationen vor, wie viele Lichtbilder im INTERPOL Facial Recognition System (IFRS) gespeichert sind. Das BKA hat keine Zustimmung zur Speicherung von deutschen Daten im IFRS erteilt.

15. Sofern die Bundesregierung ihre Zustimmung zur Speicherung deutscher Daten weiterhin nicht erteilt hat, welche Vorschläge hat sie gemacht, um die Nutzung deutscher Daten bei Interpol einzuschränken, sodass diese auch von Drittstaaten genutzt werden können (Antwort zu Frage 16 auf Bundestagsdrucksache 20/895)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/26934 verwiesen. Der Sachstand ist nach wie vor unverändert.

